



## Deutscher Bundestag

Sachstand			

Überblick über familienpolitische Leistungen in Deutschland

## Überblick über familienpolitische Leistungen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 041/16

Abschluss der Arbeit: 12.07.2016

Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung Familien unterstützt. Diese Maßnahmen sind entweder als eigenständige Leistungen für Familien konzipiert oder berücksichtigen – als Komponente von allgemeinen staatlichen Leistungen – besonders die familiäre Lebenssituation. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) <sup>1</sup> zählt für das Jahr 2012 insgesamt 150 familienbezogene Leistungen im Wert von 128,9 Mrd. Euro, die sich zusammensetzen aus

- steuerrechtlichen Maßnahmen.
- Geldleistungen,
- familienbezogenen Leistungen innerhalb der Sozialversicherungen und
- Realtransfers.

All diese Maßnahmen wurden von 2009 bis 2014 einer Gesamtevaluation unterzogen.<sup>2</sup> Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass denjenigen Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessern, die größte Bedeutung zukommt: Sie tragen nicht nur zur wirtschaftlichen Absicherung von Familien bei, sondern fördern auch andere familienpolitische Ziele.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht daher im Zentrum der Familienpolitik. In den vergangenen Jahren ist das Angebot an Leistungen und Maßnahmen weiter ausgebaut bzw. differenziert worden.<sup>3</sup> Schwerpunkte der aktuellen Familienpolitik sind

- der Ausbau der Kindertagesbetreuung nach Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder ab einem Jahr;
- die Weiterentwicklung des Elterngeldes zum "Elterngeld Plus": Damit werden besonders Familien unterstützt, in denen beide Eltern schon während des Elterngeld-Bezuges in Teilzeit arbeiten. Sie können den Bezug des Elterngeldes (in halber Höhe) auf den doppelten Zeitraum ausdehnen und erhalten zusätzlich einen Partnerschaftsbonus;<sup>4</sup>
- die besondere Unterstützung (berufstätiger) Alleinerziehender und die Verankerung familienfreundlicher Bedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft.

Vgl. Familienreport 2014. Leistungen Wirkungen Trends, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 1. Aufl. 2015. Detaillierte Bestandsaufnahme aller familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates – allerdings nur für das Jahr 2010 - abrufbar unter <a href="http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/familienbezogene-leistungen-tableau-2010.property=pdf,bereich=bmfsfj.sprache=de,rwb=true.pdf">http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/familienbezogene-leistungen-tableau-2010.property=pdf,bereich=bmfsfj.sprache=de,rwb=true.pdf</a> (Stand: 11.7.2016).

Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Endbericht, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 2. Juni 2014.

Zum weiteren Forschungsstand vgl. Mikrosimulation ausgewählter ehe- und familienbezogener Leistungen im Lebenszyklus, Gutachten für die Prognos AG, Forschungsbericht hrsg. vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, 20. Juni 2013.

Zum Elterngeld Plus im Einzelnen: Elterngeld, Elterngeld Plus und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 18. Aufl. Januar 2016, abrufbar unter:

<a href="http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-ElterngeldPlus-und-Elternzeit,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf">http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-ElterngeldPlus-und-Elternzeit,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf</a> (Stand: 11.7.2016).

(Stand: 11.07.2016)

## Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen zur Familienförderung (Auswahl)

Anspruchsgrund- lage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
Kindergeld (BKGG) (EStG)	Bundesregierung: Familien-ministe- rium  Finanzministerium	Monatliche Geldleistung, nach Zahl der Kinder ge- staffelt.	Eltern, die keinen Kindergeldanspruch nach dem Einkommen-steuergesetz haben.      Eltern mit Anspruch nach EStG	<ul> <li>Für das erste und zweite Kind 190 € mtl.</li> <li>Für das dritte Kind 196 € mtl.</li> <li>Für jedes weitere Kind 221€ mtl.</li> </ul>	<ul> <li>Für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren</li> <li>Für Kinder in Ausbildung bis 25 Jahre</li> <li>Für arbeitslose Kinder bis 21 Jahre</li> </ul>
Elterngeld (BEEG) Geschwisterbonus	Bundesregierung/ Familien-ministe- rium	Monatliche Geldleistung	<ul> <li>Geburt nach 01.01.2007</li> <li>nicht mehr als 30         Std./Woche erwerbstätig     </li> <li>Einkommen unter         500.000€ für Paare,         250.000€ für Alleiner- ziehende     </li> <li>Mehrkinderfamilie</li> </ul>	Grundsätzlich 65-67% des letzten Einkommens, mindestens 300€ maximal 1800 €,  Geschwisterbonus von 10% oder mindestens 75 € zusätzlich	max.14 Monate     Beliebige Aufteilung auf beide Partner
Elterngeld Plus (BEEG)			• Geburt nach 1.7.2015 <b>Beide</b> Eltern arbeiten bis zu 30 Std/Woche	wie Elterngeld, nur halber Betrag für die doppelte Laufzeit	Doppelte Laufzeit wie Elterngeld Plus Partnerschaftsbonus von 4 Monaten

Mutterschaftsgeld Fall 1: §§ 3,6 und 13 MuSchG	Gesetzliche Kran- kenkassen /BMG	Geldleistung: Tagessatz von der GKV	GKV-versichert und     bestehendes Arbeitsverhältnis	Abhängig vom Einkommen: GKV zahlt bis zu 13 € täglich (ggf. Ergänzung durch Arbeit- geber)	6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes
Fall 2: Einmalige Zahlung nach MuSchG	Bundesversiche- rungsamt (BVA)	Einmalige Geldleistung	Nicht in GKV pflichtversi- chert, sondern in GKV fa- milien- bzw. freiwillig ver- sichert oder privat versi- chert	Betrag vom BVA einmalig 210€	einmalig
Kinderzuschlag §6a BKGG	Bundesregierung: Familienministe- rium	Geldleistung, Zuschlag für einkommens-schwa- che Familien	<ul> <li>Kinder leben im elterlichen Haushalt und Kindergeld wird bezogen</li> <li>monatliche Einnahmen mindestens 900 € (Alleinerziehende 600 €) die eine Maximalgrenze nicht übersteigen.</li> <li>kein Anspruch auf ALGII/Sozialgeld</li> </ul>	Zuschlag von max. 160€ je Kind	während des Bezugs von Kindergeld
Leistungen für Bildung und Teil- habe § 6b BKGG, SGB II	Länder/Kommunen	Geld oder Sachleistungen auf Antrag	Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, Arbeitslo- sen- oder Sozialhilfe	Zuschläge für Schulbedarf (bis 100€ jährlich); Kosten- übernahme für Schul-oder Kitaausflüge, für Beförderung zur Schule und für Lernförde- rung	
Steuerliche Ent- lastungen (EStG)	Bundesregierung: Finanzministerium	Entlastungs- und Freibe- träge	variabel nach Vorschrift	Kinderfreibetrag 2016: 7248 Euro (einschl. Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) Kindergeld (s.o.) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende u.a.	

Unterhaltsvor- schuss § 7 UhVorschG	Bund 1/3, Länder 2/3. (Länder können die Kommunen an der Finanzierung betei- ligen.)	Geldleistung Mindestunterhalt abzgl. des für das erste Kind zu zahlenden Kindergeldes	Kinder bis zum 12. Lebens- jahr  • bei einem alleinerzie- henden Elternteil lebend  • kein regelmäßiger Unter- halt oder Mindestunter- halt i.S.v. §1612a BGB durch den anderen El- ternteil  • keine Einkommens- grenze	Kinder unter 6 Jahren 145 €/Monat Kinder von 6-12 Jahren 194 €/Monat	Max.72 Monate
SGB VIII	Bund, Länder und Kommunen	Kinderbetreuung in Ta- geseinrichtungen und Ta- gespflege	Rechtsanspruch auf Be- treuungsplatz für Kinder ab einem Jahr	nach Vorschriften in Landes- gesetzgebung	i.d.R. bis zum Ende des Grundschulalters
SGB V	GKV	Mitversicherung von Kindern in der gesetzli- chen Krankenversiche- rung; Krankengeld bei kranken Kindern u.a.			
SGB II, SGB XII		zusätzliche Leistungen für Empfänger von Ar- beitslosen- und Sozial- hilfe mit Kindern			

Abkürzungen: BKGG: Bundeskindergeldgesetz; BEEG: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; EStG: Einkommensteuergesetz; GKV: Gesetzliche Krankenversicherung; MuSchG: Mutterschutzgesetz; SGB: Sozialgesetzbuch; UhVorschG: Unterhaltsvorschussgesetz.